



1. ÄNDERUNGSSATZUNG

zur Gebührenordnung vom 27.02.2024

Die Pfarrkirchenstiftung Weihmörting St. Martinus erlässt als Träger des Friedhofes in Weihmörting mit Beschluss der Kirchenverwaltung vom 11.07.2025 folgende Änderungssatzung:

§ 1 Änderung des § 2

§ 2 Abs. 1 wird geändert. Dieser lautet künftig:

„§ 2 Entstehen und Fälligkeit einer Gebühr

- (1) Die Nutzungsgebühren entstehen mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte, und zwar
- a) bei der erstmaligen Zuteilung eines Nutzungsrechts ohne Bestattung einer Leiche oder Urne jährlich für die Dauer von fünf Jahren, im Übrigen jährlich für die Dauer der Ruhefrist bei Belegung einer Grabstelle.
 - b) bei Bestattungen während einer laufenden Ruhefrist, die sich aufgrund der Bestattung verlängert, jährlich bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt mit dem 1. des folgenden Monats.
 - c) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist jährlich für den Zeitraum der Verlängerung.

[...]

§ 2 Änderung des § 3

§ 3 wird geändert. Dieser lautet künftig:

„§ 3 Nutzungsgebühren

(1) *unverändert*

(2) Die Nutzungsgebühr wird monatsgenau berechnet und ist für die Dauer der Nutzung jährlich im Voraus zu entrichten.

(3) *unverändert*

(4) Nach Ablauf der Nutzungsdauer kann nach Maßgabe der jeweils gültigen Friedhofssatzung einer Verlängerung des Nutzungsrechts zugestimmt werden. Im Falle einer Verlängerung wird für jedes Jahr ein Jahresbetrag der jeweiligen Nutzungsgebühr erhoben und ist für die Dauer der Verlängerung jährlich im Voraus zu entrichten.

- (5) Die Gebühren werden grundsätzlich im Wege eines SEPA-Lastschriftverfahrens eingezogen. Mit Erwerb des Nutzungsrechts verpflichtet sich der Nutzungsberechtigte, dem Friedhofsträger ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.“

§ 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt nach stiftungsaufsichtlicher Genehmigung am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weihmörting, den 11.07.2025



Kirchenverwaltungsvorstand /
ständige Vertretung



vertretungsberechtigtes Mitglied
der Kirchenverwaltung

Stiftungsaufsichtliche Genehmigung

Diese Gebührenordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt.

Passau, den 18.07.25


Dr. iur. Josef Sonnleitner
Finanzdirektor



Bekanntmachungsvermerk

Die amtliche Bekanntmachung der Gebührenordnung erfolgte am 25.07.2025
durch Niederlegung im Pfarrverbandsbüro.

Hierauf wurde hingewiesen (bitte Zutreffendes ankreuzen)

- ☒ durch Anschlag am Schwarzen Brett,
- ☐ durch Verlautbarung im Pfarrbrief,
- ☐ durch Veröffentlichung auf der Website unter _____,
- ☐ durch Verlautbarung in der örtlichen Tagespresse.

Weihmörting, den 25.07.2025


Kirchenverwaltungsvorstand
ständige Vertretung


vertretungsberechtigtes Mitglied
der Kirchenverwaltung